

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag

1. Mietbeginn und –Dauer

Die Miete beginnt mit der Übergabe des Mietfahrzeuges und endet mit dessen Rückgabe. Während der vereinbarten Mietdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages nicht möglich. Der Vermieter hat jedoch das Recht, den Mietvertrag vor Mietbeginn jederzeit und ohne Begründung aufzulösen.

Bei Verhinderung des Mietantritts durch den Mieter sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist der Vermieter umgehend zu benachrichtigen. Eine Verlängerung der Mietdauer ist mindestens 24 Stunden vor deren Ablauf mit dem Vermieter abzusprechen.

Wir das Mietfahrzeug bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht zurückgebracht, so wird dem Mieter für jeden angebrochenen Tag eine Tagesmiete zum Grundtarif in Rechnung gestellt.

2. Reservierungen / Gutscheine / Stornierung

Reservierungen, die vom Vermieter bestätigt werden, sind für den Mieter verbindlich. Für Reservationen von mehreren Tagen und für Gutscheine ist in der Regel eine Vorauszahlung zu leisten. Nach Eingang des unterzeichneten Mietvertrages und Begleichung des Mietpreises gilt die Reservierung als bestätigt bzw. wird ein entsprechender Gutschein ausgestellt.

Eine Stornierung der Reservation ist bis 30 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Kostenfolge möglich. Erfolgt die Stornierung zwischen 30 und 20 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, so schuldet der Mieter dem Vermieter 30% der Miete als Entschädigung. Erfolgt die Stornierung zwischen 20 Tage und 10 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, so schuldet der Mieter dem Vermieter 50% der Miete als Entschädigung. Erfolgt die Stornierung zwischen 10 Tage und 36 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn, so schuldet der Mieter dem Vermieter 70% der Miete als Entschädigung. Erfolgt die Stornierung weniger als 36 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn, so schuldet der Mieter dem Vermieter die gesamte Miete als Entschädigung.

Reservationen können mindestens 48 Stunden vor Mietbeginn ohne Kostenfolge auf einen anderen freien Termin verschoben werden.

3. Berechtigte Fahrer

Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter und von den im Mietvertrag ausdrücklich genannten Personen geführt bzw. genutzt werden. Ist der berechtigte Fahrer nicht Mieter, so hat der Mieter das Handeln des berechtigten Fahrers wie eigenes Handeln zu vertreten.

Jeder berechtigte Fahrer muss mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines im Zeitpunkt der Miete für die betreffende Kategorie gültigen Führerausweises sein. Jeder berechtigte Fahrer hat dem Vermieter vor der Übernahme des Mietfahrzeuges seinen Führerausweis sowie seinen Pass oder ID vorzuweisen.

4. Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeugs

4.1 Übergabe des Mietfahrzeugs

Der Vermieter übergibt dem Mieter das Mietfahrzeug zum vereinbarten Mietbeginn in betriebs- und verkehrssicherem Zustand. Wenn nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Übergabe während der üblichen Geschäftszeiten am Domizil des Vermieters

Der Mieter hat bei der Übergabe des Mietfahrzeugs den Zustand sorgfältig zu überprüfen. Jede sichtbare Beschädigung des Mietfahrzeugs ist bei der Übergabe schriftlich festzuhalten. Für sichtbare Schäden, die bei der Übergabe nicht schriftlich festgehalten wurden, wird vermutet, dass diese während der Mietdauer entstanden sind.

Sollte der Vermieter feststellen, dass ihm die Übergabe des Mietfahrzeugs zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird er den Mieter hiervon unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu zwei Stunden berechtigen zu keiner Reduktion des Mietzinses.

4.2 Rückgabe des Mietfahrzeugs

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Ablauf der vereinbarten Mietdauer während der üblichen Geschäftszeiten in ordnungsgemässen Zustand und vollgetankt am Domizil des

Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur persönlich an einen Mitarbeiter bzw. Bevollmächtigten des Vermieters erfolgen.

Der Vermieter untersucht das Mietfahrzeug bei der Rückgabe auf sichtbare Beschädigungen. Stellt der Vermieter Beschädigungen oder eine überdurchschnittliche, nicht auf ein ordnungsgemässes Führen des Mietfahrzeugs zurückzuführende Abnutzung der Reifen fest, so hat der Mieter die in diesem Zusammenhang entstehenden Reparatur- bzw. Ersatzkosten zu tragen.

5. Mietpreis / Kautions / Zahlungsbedingungen

5.1 Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die im Zeitpunkt der Anmietung des Mietfahrzeugs gültigen Tarife, sofern im Mietvertrag kein besonderer Mietpreis vereinbart wurde. Der Mietpreis ist bei Mietbeginn zahlbar abzüglich einer allfälligen Vorauszahlung. Im Mietpreis nicht enthalten sind die Kosten für Benzin, gefahrene Mehrkilometer, Servicegebühren sowie allfällige Zustell- und Abholkosten.

5.2 Kautions

Zusätzlich zur Miete hat der Mieter als Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus Unfall, Beschädigung, Betriebsausfall oder Diebstahl eine Kautions zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Kautions CHF 3'000. Die Kautions ist bei Übernahme des Mietfahrzeugs geschuldet und entweder in bar zu hinterlegen oder auf der Kreditkarte zu reservieren. Die Kautions wird, ausser im Falle von Unfall, Beschädigung oder Diebstahl, bei der Rückgabe des Mietfahrzeugs zurückerstattet bzw. die Reservations auf der Kreditkarte gelöscht.

Bei Unfall, Diebstahl oder Beschädigungen am Mietfahrzeug wird die Kautions solange einbehalten, bis der Schadensfall, bzw. die Schuldfrage endgültig geklärt sind. Ist die Höhe des Schadens geringer als die Kautions, wird der Restbetrag an den Mieter zurückerstattet.

6. Allgemeine Pflichten des Mieters / Nutzungsbeschränkungen

6.1 Allgemeine Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung massgeblichen Vorschriften zu beachten und regelmässig zu prüfen, ob sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet (inklusive Prüfung des Ölstands und des Reifendrucks).

Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass das Mietfahrzeug dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Beim Verlassen des Mietfahrzeugs ist dieses ordnungsgemäss abzuschliessen. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug bei Nacht ausschliesslich in einer geschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abzustellen.

Der Mieter bzw. der berechtigte Fahrer sind verantwortlich für die Einhaltung aller anwendbaren Verkehrsvorschriften. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen durch ihn oder durch einen berechtigten Fahrer voll verantwortlich und haftet für sämtliche Bussen, Strafmandate und sonstige Kosten.

Das Rauchen sowie der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken im Mietfahrzeug sind nicht gestattet.

6.2 Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Mietfahrzeug zu verwenden

- zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen, auf Rennstrecken, für Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings sowie für Geländefahrten;
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung und Verübung von Zoll- und sonstigen Straftaten.

Es ist nicht gestattet, Fahrten gegen Entgelt durchzuführen oder das Mietfahrzeug an Dritte weiter zu vermieten.

Die Benutzung des Mietfahrzeugs ist nur im Inland gestattet. Sollte der Mieter das Mietfahrzeug auch im Ausland benutzen wollen, so hat er hierfür die vorgängige schriftliche Zustimmung des Vermieters für die vom Mieter konkret genannte Länder einzuholen. Der Vermieter

ist berechtigt, eine Benutzung in den vom Mieter gewünschten Ländern zu untersagen oder von weiteren Bedingungen abhängig zu machen.

7. Versicherungen

7.1 Haftpflicht

Es besteht eine Haftpflichtversicherung zur Deckung aller gesetzlichen Haftpflichtansprüche von Dritten gegenüber dem Halter oder dem Fahrer des Mietfahrzeugs für Personen- und Sachschäden bis zu einer Garantiesumme von CHF 100 Mio. die durch den Betrieb des Mietfahrzeugs verursacht werden. Der Selbstbehalt pro Schadenfall beträgt grundsätzlich CHF 500 und geht zu Lasten des Mieters.

7.2 Vollkasko

Es besteht eine Vollkaskoversicherung zur Deckung von Schäden am Mietfahrzeug inkl. Kollisionsschäden und Diebstahl. Der Selbstbehalt pro Schadensfall bei Kollision beträgt CHF 2'000 und bei Diebstahl im Inland CHF 3'000 und geht zu Lasten des Mieters.

Bei Diebstahl im Ausland beträgt der Selbstbehalt 25% des Schadens, sofern das Mietfahrzeug nicht aus einer geschlossenen Abstellgarage entwendet wird.

7.3 Schadloshaltung durch den Mieter

Die vom Vermieter abgeschlossene Versicherung deckt nicht den Ausfallschaden des Vermieters, den dieser durch ein Schadensereignis erleidet. Bei Grobfahrlässigkeit ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diesen Schaden zu ersetzen.

7.4 Ausnahmen von der Versicherungsdeckung:

Nicht versichert sind:

- Beschädigungen an Reifen/Felgen wie z.B. Reifenplatzer und Bordsteinberührungen;
- Schäden und Zerstörungen an der Innenausstattung;
- Schäden die in Folge von Alkohol und/oder Drogen am Steuer entstanden sind;
- Beschädigungen an Motor, Getriebe, Achse etc, die durch übermässige Beschleunigung oder Beanspruchung entstanden sind;
- Schäden infolge Zerkratzen des Fahrzeuges und Beschädigungen von Stoffverdecken.

8. Unfall, Diebstahl oder Beschädigung

Bei einem Unfall, Diebstahl oder sonstigen Schadenfall hat der Mieter unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Interessen des Vermieters zu wahren.

Bei einem Unfall sorgt der Mieter insbesondere für eine umgehende Verständigung des Vermieters und der Polizei, ferner für die Anfertigung des Europäischen Unfallprotokolls und für die Feststellung der Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen. Der Vermieter und die Polizei sind auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis abzugeben oder durch sonstige Äusserungen, Zugeständnisse oder Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalls durch die Versicherung vorzugreifen.

Bei Rückgabe des Mietfahrzeugs hat der Mieter dem Vermieter ohne Aufforderung alle Schäden oder Betriebsstörungen anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn allfällige Schäden vorher behoben worden sind.

9. Betriebsstörungen / technische Störungen während der Mietdauer

Treten während der Mietdauer Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, die eine Weiterfahrt verunmöglichen oder unverantwortlich machen, hat der Mieter den Vermieter umgehend zu benachrichtigen. Die Beseitigung der Störung darf nur nach vorgängiger Zustimmung des Vermieters in einer vom Vermieter bestimmten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Davon ausgenommen sind Reparaturen, die weniger als CHF 100 kosten. Auf Anweisung des Vermieters muss der Mieter das Mietfahrzeug zurück zum Ort der Fahrzeugübergabe bringen bzw. bringen lassen.

Soweit eine Störung nachweislich nicht vom Mieter bzw. dem berechtigten Fahrer verursacht wurde oder schon bei der Übernahme des Mietfahrzeugs bestanden hat, erstattet der Vermieter dem Mieter die allfälligen Abschleppkosten sowie die tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Störung gegen Vorlage der vom Mieter bezahlten Originalrechnung. Der Mieter kann bei von ihm nicht zu verantwortenden Fahrzeugschäden den Mietvertrag kündigen und die Erstattung des anteiligen Mietzinses für die verbliebene Mietdauer ab Eintritt der Störung verlangen. Weitergehende Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Insbesondere ist der Vermieter nicht verpflichtet, dem Mieter für den Zeitraum der Reparatur ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Für Störungen oder Beschädigungen, die während der Mietdauer eintreten und vom Mieter bzw. dem berechtigten Fahrer verursacht wurden, ist der Mieter voll haftbar. Während der Dauer einer Reparatur schuldet der Mieter dem Vermieter diesfalls für den Betriebsausfall pro Tag eine Entschädigung in der Höhe der Tagesmiete zum Grundtarif.

10. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden, die dem Mieter infolge eines Unfalls oder eines technischen Defekts entstehen, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden, ist ausgeschlossen, ausser im Falle von Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Vermieters. Der Vermieter haftet zudem nicht für Gegenstände, die bei Rückgabe des Mietfahrzeugs darin zurückgelassen werden. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit bei erfolgter Reservierung das Mietfahrzeug bei Mietbeginn durch den Vermieter aufgrund eines vorangegangenen Unfalls bzw. Defekts nicht fristgerecht zur Verfügung gestellt werden kann.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei jedem Schadensfall unabhängig vom Verschulden bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes. Besteht seitens der Versicherung nur eine teilweise Deckungspflicht, so haftet der Mieter darüber hinaus in vollem Umfang für den ungedeckten Teil des Schadens und stellt den Vermieter von allfälligen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers auf das Verhalten des Mieters oder des berechtigten Fahrers zurückzuführen ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Sollte eine Bestimmung des Mietvertrags nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil des Mietvertrags davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Der Mietvertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag ist Zürich 1.